

## Rat zur Tat im Internet

### Hilfen für Hochwassergeschädigte



Die vom Hochwasser im Juni 2013 betroffenen Bundesländer haben zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen Maßnahmen beschlossen, die steuerliche Erleichterungen für die Geschädigten bringen sollen.

Unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2013/06/2013-06-19-PM44.html> können die einzelnen länderspezifischen Informationen abgerufen werden.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat ein 10-Punkte-Programm gestartet. Unter <https://www.kfw.de/kfw.de.html> sind die einzelnen Punkte aufgeführt. Das für ein Jahr laufende Programm

hilft betroffenen Unternehmen, privaten Hausbesitzern und Kommunen mit erheblich verbilligten Darlehen.

Zur Behandlung von Spenden und weiteren steuerlichen Erleichterungen kann die Homepage [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2013-06-21-flutopferhilfe-steuerliche.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2013-06-21-flutopferhilfe-steuerliche.pdf?__blob=publicationFile&v=1) aufgerufen werden.

**Hinweis:** Hochwassergeschädigte sollten auf jeden Fall mit dem Steuerberater sprechen, weil die vielen Punkte im Einzelfall abgestimmt werden müssen.

## Termine August/September 2013

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>1</sup>	12.08.2013      10.09.2013
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt      10.09.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt      10.09.2013
Umsatzsteuer <sup>2</sup>	12.08.2013      10.09.2013
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup> 15.08.2013      13.09.2013 Scheck <sup>5</sup> 09.08.2013      06.09.2013
Gewerbesteuer <sup>3</sup>	15.08.2013      entfällt
Grundsteuer <sup>3</sup>	15.08.2013      entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup> 19.08.2013      entfällt Scheck <sup>5</sup> 12.08.2013      entfällt
Sozialversicherung <sup>6</sup>	28.08.2013      26.09.2013
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

3 In Bundesländern, in denen der 15.8.2013 ein Feiertag ist, gilt der 16.8.2013 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 20.8.2013.

4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

6 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.08.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

# Auf Buchführung Achten

*Eignung des Zeitreihenvergleichs als Schätzungsmethode auf dem Prüfstand*

## Transparenzgebot

*Wirksamkeit eines Freiwilligkeitsvorbehalts hinsichtlich Sonderleistungen des Arbeitgebers*

Wenn Sonderleistungen des Arbeitgebers wie z. B. Weihnachtsgeld in einem Formulararbeitsvertrag nach Voraussetzungen und Höhe präzise festgelegt werden, legt dies das Bestehen eines vertraglichen Anspruchs nahe. Wird ein solcher Anspruch in dem Vertrag mit einem Freiwilligkeitsvorbehalt kombiniert, liegt darin regelmäßig ein zur Unwirksamkeit des Vorbehalts führender Verstoß gegen das Transparenzgebot.



Der so genannte Zeitreihenvergleich ist eine Methode, die bei einer Betriebsprüfung immer häufiger eingesetzt wird. Er basiert auf den Zahlen aus dem Betrieb. Der Zeitreihenvergleich vergleicht Zahlen, die sich regelmäßig wegen gegenseitiger Abhängigkeit gleichmäßig zueinander zu entwickeln pflegen. Er stellt z. B. den wöchentlichen oder monatlichen Einkauf den wöchentlich oder monatlich erfassten Umsätzen gegenüber und ermittelt den jeweils erzielten Rohaufschlag. Schwankt dieser Aufschlag, wird vom Betriebsprüfer unterstellt, dass in den Wochen/Monaten mit geringem Aufschlag Schwarzumsätze getätigt wurden.

Das Finanzgericht Münster ist der Meinung, dass Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs zulässig sind, wenn die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs muss die Frage, ob der Zeitreihenvergleich eine geeignete Methode für eine Zuschätzung ist, höchstrichterlich geklärt werden.

**Hinweis:** Betroffene Unternehmen sollten gegen Steuerbescheide, die auf solchen Schätzungen beruhen, angehen und Ruhen des Verfahrens anregen. Andererseits sollte unbedingt auf eine formell ordnungsgemäße Buchführung geachtet werden.

## Gleiches Recht

*Lebenspartnerschaften steht Ehegattensplitting zu*



Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die einkommensteuerrechtliche Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Verheirateten als verfassungswidrig anzusehen ist. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, den Verfassungsverstoß unverzüglich rückwirkend zum 1. August 2001 zu beseitigen. Bis dahin ist das Ehegattensplitting in allen offenen Fällen rückwirkend zum 1. August 2001 anzuwenden.

**Hinweis:** Die Bundesregierung hat bereits einen Entwurf erstellt, der den Betroffenen alle Vorteile von Eheleuten gewährt. Dies soll auch für die Lohnsteuerklassenwahl gelten.

## Nachträgliche Änderung berechtigt

*Über die Anschaffungskosten hinaus gehende Einlagenrückgewähr eines wesentlich Beteiligten als Veräußerungsgewinn*

Ein wesentlich Beteiligter erzielt Einkünfte aus der Veräußerung seiner Beteiligung, wenn die die Anschaffungskosten übersteigenden Beträge aus dem Einlagekonto zurückgezahlt werden. Dazu folgender Fall:

Ein wesentlich Beteiligter fügte seiner Steuererklärung eine Steuerbescheinigung über die Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto bei. Das Finanzamt veranlagte dementsprechend Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Steuerbescheid wurde bestandskräftig. Nach einer Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die bereits erfasste Ausschüttung einen Veräußerungs-

gewinn in erheblicher Höhe darstellte, weil diese die Anschaffungskosten der Beteiligung überstieg. Allein aus der Vorlage der Steuerbescheinigung war für das Finanzamt nicht erkennbar, dass hier auch ein steuerpflichtiger Gewinn aus der Anteilsveräußerung vorlag. Wegen einer fehlenden Angabe in der Steuererklärung war das Finanzamt berechtigt, den bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid wegen nachträglich bekannt gewordener neuer Tatsachen zu ändern.

# Prüfung muss möglich sein

*Nicht nachprüfbare Kassenberichte rechtfertigen Schätzungen des Finanzamts*

Ein Kioskbetreiber errechnete seinen Gewinn zulässigerweise durch Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Betriebsausgaben. Zu einer ordnungsmäßigen Buchführung war er nicht verpflichtet. Für seine Tageseinnahmen stellte er Kassenberichte auf, die sich auf Grund seiner offen geführten Ladenkasse ergaben. Im Laufe einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Eintragungen in den Kassenberichten wiederholt und auch mehrfach an derselben Stelle verändert wurden. Der Versuch einer Nachkalkulation scheiterte. Deshalb nahm die Prüferin eine Vollschätzung vor. Mit seinen Einwendungen hatte der Kioskbetreiber bis hin zum Bundesfinanzhof keinen Erfolg. Auch wenn ein Unternehmer nicht zur Führung eines Kassenbuchs verpflichtet ist, müssen die von ihm erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein. Erfolgt ihre Dokumentation in Kassenberichten, dürfen sie nicht ständig korrigiert werden und in sich widersprüchlich sein. Betriebseinnahmen und -ausgaben sind durch



entsprechende Aufzeichnungen einschließlich der Belegsammlung oder im Wege einer geordneten Belegablage festzuhalten. Werden Tageseinnahmen in einer Summe erfasst, ist das Zustandekommen der Summe, beispielsweise durch einen Kassenbericht, nachzuweisen. Das Finanzamt muss diese Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen können. Bei ständig korrigierten Zahlen oder anderen eine Täuschungsabsicht nicht auszuschließenden Auffälligkeiten ist das nicht möglich.

## Unbedingte Steuerklausel

*Vorsicht beim Verkauf von der Umsatzsteuer unterliegenden Grundstücken*

Bei einem notariellen Grundstückskaufvertrag wird oft von einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgegangen. Um eine spätere Vorsteuerberichtigung des Veräußerers zu vermeiden, werden in die Verträge Klauseln aufgenommen, die im Fall der Ablehnung der Geschäftsveräußerung im Ganzen durch die Finanzverwaltung eine Option zur Umsatzsteuerpflicht vorsieht.

Dabei ist Vorsicht geboten, weil nur bei einer unbedingten Steuerklausel im Vertrag von einer wirksamen Option zur Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden kann. Dies gilt dann, wenn die Vertragspartner vereinbaren, dass die Grundstückslieferung als Geschäftsveräußerung im Ganzen behandelt werden soll und im Vertrag die unbedingte Option zur Umsatzsteuerpflicht erklärt wird.

# Verbraucherschutz: Keine versteckten Kosten

*Preisangabe bei Ferienhausvermietung muss auch Kosten der Endreinigung enthalten*

Werbung für Ferienhäuser muss neben dem Preis für die Wohnungen auch zwingend die anfallenden Kosten für die Endreinigung angeben. Ein nachträglicher Preisaufschlag für die übliche Reinigung verstößt gegen die Preisangabenverordnung und ist nicht erlaubt. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts ist in der Werbung der Preis anzugeben, der einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen ist, also der sog. Endpreis. Diese Regelung dient dem Schutz der Verbraucher und fördert den Wettbewerb,

indem sie dem Verbraucher Klarheit über die Preise und ihre Gestaltung verschafft. Die Entscheidung zeigt, wie sorgfältig ein Vermieter bei der Angabe von Preisen sein muss. Eine Zuwiderhandlung stellt einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung dar und kann eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung bzw. eine Unterlassungsklage zur Folge haben.



# Werbungskostenabzugsverbot

*Berücksichtigung von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in 2009*

Zum 1.1.2009 änderte sich die Besteuerung von Kapitaleinkünften (z. B. Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinnen) grundlegend. Einkünfte aus privat gehaltenem Kapitalvermögen werden seitdem mit einem pauschal für alle geltenden Steuersatz von 25 % versteuert. Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist ab 2009 ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der Einkünfte ist nur noch der Sparerfreibetrag (801 € bzw. 1.602 €) abzuziehen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat folgenden Fall entschieden: Ein Gesellschafter veräußerte seine GmbH Beteiligung in 2001. In der Folgezeit fielen weiterhin Schuldzinsen an, die auf die Finanzierung eines Gesellschafterdarlehens zurückzuführen waren. Den für 2009 begehrten Schuldzinsenabzug lehnte das Finanzamt ab.

Das Finanzgericht gab dem früheren Gesellschafter Recht: Für im Jahr 2009 geltend gemachte Schuldzinsen gilt das Werbungskostenabzugsverbot nicht, sofern die Werbungskosten mit Kapitalerträgen im Zusammenhang stehen, die vor dem 1.1.2009 zugeflossen sind. Das Werbungskostenabzugsverbot sei erstmals auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Auch das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass das ab 2009 geltende Werbungskostenabzugsverbot nicht für Ausgaben gilt, die nach dem 31.12.2008 gezahlt wurden, die aber mit Kapitalerträgen zusammenhängen, die bereits vor dem 1.1.2009 zugeflossen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



**Hinweis:** Jeder Kapitalanleger hat die Möglichkeit, seine Kapitaleinkünfte nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern mit seinem individuellen Einkommensteuersatz besteuern zu lassen. Ein entsprechender Antrag ist sinnvoll, wenn der persönliche Steuersatz niedriger als 25 % ist. Die tatsächlichen Werbungskosten sind auch bei dieser Option zur individuellen Besteuerung nicht anzusetzen.

## Mehrwegsystem

*Bilanzsteuerrechtliche Behandlung von Pfandgeldern bei Mitgliedern eines Flaschen-Mehrwegsystems*

Wenn Mitglieder eines Flaschen-Mehrwegsystems mehr Leergut von ihren Kunden zurücknehmen, als sie an Vollgut herausgegeben haben (sog. Mehrrücknahmen), ist für diesen Mehraufwand die Aktivierung eines Nutzungsrechts zu überprüfen. Sein Wert bemisst sich danach, inwieweit wegen der Mehrrücknahmen die jeweilige Mit Eigentumsquote am Leergutpool überschritten wird.

Umgekehrt ist im Fall von sog. Minderrücknahmen eine Verbindlichkeit zu passivieren. Diese ist wegen Bruch oder Schwund des Leerguts zu mindern. Eine Minderung der Verbindlichkeit kann auch dann geboten sein, wenn erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden kann, dass ein Teil des im Umlauf befindlichen Leerguts an andere Mitglieder des Mehrwegsystems wieder zurückgegeben wird.

## Abschreibung und Gewinn

*Ende der Nutzung eines Ehegattengrundstücks zur Einkunftserzielung*

Trägt ein Einzelunternehmer Kosten zur Herstellung eines im Eigentum seines Ehegatten stehenden Gebäudes, das er betrieblich nutzt, sind seine Aufwendungen steuerlich zu aktivieren. Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach den für Gebäude geltenden Regeln.

Die Beendigung der Nutzung des Gebäudes zur Einkünfteerzielung hat keine Auswirkung auf den Gewinn. Ein noch nicht abgeschriebener Restbetrag der Aufwendungen ist erfolgsneutral auszubuchen.

## Impressum

### Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Gewerbestraße 17  
70565 Stuttgart  
Telefon 07 11/7 8892-0  
Telefax 07 11/7 8892-159  
www.hws-partner.de

### V.i.S.d.P.

Marc-Uwe Fischer

### Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 8/2013

### Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

### Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

### Bilder

www.fotolia.com

### Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:  
www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.